



MEDIZINISCHE UNIVERSITÄT
INNSBRUCK

Satzung

der

Medizinischen Universität Innsbruck

Satzungsteil „Wahlordnung für Department-, Instituts- und Klinikkonferenzen“

§ 1 Departmentkonferenz

- (1) Die Departmentkonferenz besteht aus den Leiterinnen und Leitern der Sektionen (Divisions) bzw. Kliniken, gewählten Vertreterinnen und Vertretern des wissenschaftlichen Universitätspersonals (§ 94 (2) Z 2 UG 2002) im Ausmaß von 50% der Zahl der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Departments, einer/einem gewählten Vertreterin/Vertreter des allgemeinen Universitätspersonals (§ 94 (3) UG 2002) und zwei von der Hochschülerschaft entsandten Vertreterinnen/Vertretern der Studierenden. Sollte die Berechnung der Prozentzahl im zweiten Halbsatz keine ganze Zahl ergeben, so ist stets aufzurunden.
- (2) Bei Departments, denen weniger als drei Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren zugeordnet sind, sind zwei Vertreterinnen oder Vertreter des wissenschaftlichen Personals (§ 94 (2) Z 2 UG 2002) zu wählen, von denen eine/einer die *venia docendi* besitzen muss. Im Übrigen entspricht die Zusammensetzung den Bestimmungen des § 1 (1).
- (3) Die zu wählenden Mitglieder der Departmentkonferenz werden von den Vertreterinnen und Vertretern des wissenschaftlichen Universitätspersonals (§ 94 (2) Z 2 UG 2002) bzw. den Vertreterinnen und Vertretern des allgemeinen Universitätspersonals (§ 94 (3) UG 2002) im Rahmen von Wahlversammlungen gewählt. Bei diesen Wahlversammlungen sind alle Mitglieder dieser Personengruppen des Departments aktiv und passiv wahlberechtigt. Für jedes Mitglied ist wo möglich ein Ersatzmitglied zu wählen bzw. zu entsenden.
- (4) Die Einberufung zur und die Durchführung der Wahlversammlung obliegt dem an Lebensjahren ältesten Mitglied des Departments aus dem Kreis des wissenschaftlichen Personals (§ 94 (2) Z 2 UG 2002) bzw. der allgemeinen Universitätsbediensteten (§ 94 (3) UG 2002). Die Einberufung zur Wahlversammlung hat spätestens eine Woche vorher schriftlich zu erfolgen. Die/der Einberufende hat der Einladung ein von der Universitätsverwaltung mit dem Stichtag der Einberufung erstelltes Wählerverzeichnis beizuschließen. Einsprüche zum Wählerverzeichnis können bis zum Beginn der Wahlversammlung an die/den Einberufenden schriftlich oder mündlich erhoben werden. Die/der Einberufende hat über die Einsprüche vor Beginn der Wahlhandlung zu entscheiden.
- (5) Wahlvorschläge sind entweder vor Beginn der Wahlversammlung der/dem Einberufenden schriftlich zu übermitteln oder in der Wahlversammlung mündlich zu stellen. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so ist dieser gewählt, wenn er in geheimer Abstimmung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Liegen mindestens zwei Wahlvorschläge vor, so ist über die Anträge geheim abzustimmen und erfolgt die Zuteilung der Mandate nach dem d'Hondtschen Verfahren.
- (6) Es ist eine Niederschrift anzufertigen und diese der/dem Geschäftsführenden Direktorin/Direktor zu übermitteln.
- (7) Die Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden werden von der Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Innsbruck nach den Bestimmungen des Hochschülerschaftsgesetzes entsandt.
- (8) Die Funktionsperiode der Departmentkonferenz beträgt jeweils drei Jahre.

§ 2 Institutskonferenz

- (1) Die Institutskonferenz besteht aus den Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Institutes, gewählten Vertreterinnen und Vertreter des wissenschaftlichen Universitätspersonals (§ 94 (2) Z 2 UG 2002) im Ausmaß von 50% der Zahl von Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Institutes, einer/einem gewählten Vertreterin/Vertreter des allgemeinen Universitätspersonals (§ 94 (3) UG 2002) und zwei von der Hochschülerschaft entsandten Vertretern der Studierenden. Sollte die Berechnung der Prozentzahl im zweiten Halbsatz keine ganze Zahl ergeben, so ist stets aufzurunden.
- (2) Die Bestimmungen des § 1 (2) gelten sinngemäß.
- (3) Die Bestimmungen des § 1 (3–6) gelten sinngemäß mit der Änderung, dass bei Einladungen zu Wahlversammlungen mit weniger als 20 Mitglieder auf die Erstellung eines Wählerverzeichnisses durch die/den Einladenden verzichtet werden kann.

§ 3 Klinikkonferenz

- (1) Die Klinikkonferenz besteht aus den Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der Klinik, gewählten Vertreterinnen und Vertreter des wissenschaftlichen Universitätspersonals (§ 94 (2) Z 2 UG 2002) im Ausmaß von 50% der Zahl von Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der Klinik, einer/einem gewählten Vertreterin/Vertreter des allgemeinen Universitätspersonals (§ 94 (3) UG 2002) und zwei von der Hochschülerschaft entsandten Vertretern der Studierenden. Sollte die Berechnung der Prozentzahl im zweiten Halbsatz keine ganze Zahl ergeben, so ist stets aufzurunden.
- (2) Die Bestimmungen des § 1 (2) gelten sinngemäß.
- (3) Die Bestimmungen des § 1 (3–6) gelten sinngemäß mit der Änderung, dass bei Einladungen zu Wahlversammlungen mit weniger als 20 Mitglieder auf die Erstellung eines Wählerverzeichnisses durch die/den Einladenden verzichtet werden kann.

§ 4 In-Kraft-Treten

Dieser Teil der Satzung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 7.5. 2008 beschlossen. Er wird gemäß § 20 (6) UG 2002 im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck verlautbart und tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Rechtsquellen:

Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck, Studienjahr 2004/2005, 14. Stück, Nr. 46.
Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck, Studienjahr 2007/2008, 35. Stück, Nr. 171.